



21.527 n **Pa. Iv. Bertschy. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

21.522 n **Pa. Iv. (Studer) Gugger. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

21.516 n **Pa. Iv. Arslan. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

21.515 n **Pa. Iv. de Quattro. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

21.514 n **Pa. Iv. (Binder) Roth Pasquier. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

21.513 n **Pa. Iv. Marti Min Li. Aufrufe zu Hass und Gewalt aufgrund des Geschlechts müssen strafbar werden**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 7. Oktober 2024

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) hat an ihrer Sitzung vom 7. Oktober 2024 die im Dezember 2021 eingereichten parlamentarischen Initiativen, denen der Nationalrat im Dezember 2023 Folge gab, ein zweites Mal vorgeprüft.

Die sechs gleichlautenden parlamentarischen Initiativen verlangen eine dahingehende Anpassung von Artikel 261^{bis} des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB), dass der öffentliche Aufruf zu Hass oder Diskriminierung aufgrund des Geschlechts unter Strafe gestellt wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 6 zu 3 Stimmen, den sechs parlamentarischen Initiativen keine Folge zu geben. Die Minderheit (Crevoisier, Michel, Zraggen) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Rieder



Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Jositsch

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

[gleichlautend für die Pa.Iv. 21.527, 21.522, 21.516, 21.515, 21.514 und 21.513]

Artikel 261bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches wird wie folgt geändert:

Diskriminierung und Aufruf zu Hass

Wer öffentlich gegen eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht zu Hass oder zu Diskriminierung aufruft, wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf die systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Personen oder Personengruppen gerichtet sind,

wer mit dem gleichen Ziel Propagandaaktionen organisiert, fördert oder daran teilnimmt, wer öffentlich durch Wort, Schrift, Bild, Gebärden, Tätigkeiten oder in anderer Weise eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexuellen Orientierung oder ihrem Geschlecht gegen die Menschenwürde verstossenden Weise herabsetzt oder diskriminiert oder aus einem dieser Gründe Völkermord oder andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit leugnet, gröslich verharmlost oder zu rechtfertigen sucht,

wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie, Religion, sexueller Orientierung oder ihrem Geschlecht verweigert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

1.2 Begründung

[gleichlautend für die Pa.Iv. 21.527, 21.522, 21.516, 21.515, 21.514 und 21.513]

In der Debatte rund um die Erweiterung des Artikels 261bis StGB, die durch die parlamentarische Initiative Reynard 13.407 angestossen wurde, war ein Thema, ob neben der sexuellen Orientierung auch Diskriminierung und Aufrufe zu Hass aufgrund des Geschlechts aufgenommen werden sollen. Das Parlament verzichtete schliesslich darauf. Gewalt und Hass gegen Frauen ist leider weit verbreitet: Eine Aufnahme von "Geschlecht" in Artikel 261bis StGB würde ein klares Signal aussenden, dass Aufrufe zu Gewalt und Hass aus Gründen des Geschlechts ebenso wenig toleriert wird wie Gewaltaufrufe aus rassistischen, antisemitischen oder homophoben Gründen. Die Aufnahme von "Geschlecht" entspricht auch Artikel 8 der Bundesverfassung, wo klar festgehalten ist, dass niemand aufgrund des Geschlechts diskriminiert werden darf.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) beschloss an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2022 mit 16 zu 6 Stimmen, den genannten Initiativen Folge zu geben. Die RK-S stimmte diesem Beschluss am 22. Mai 2023 mit 6 zu 4 Stimmen bei 1 Enthaltung allerdings nicht zu. Am 31. August 2023 hielt die RK-N mit 15 zu 5 Stimmen an ihrer Haltung fest. Gestützt darauf gab der Nationalrat den sechs Initiativen am 6. Dezember 2023 mit 123 zu 65 Stimmen Folge.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist sich der Problematik bewusst, hält aber dennoch an ihrer Haltung fest: In ihren Augen ist es keine Lösung, die Antidiskriminierungsstrafnorm um ein weiteres Motiv zu ergänzen. Sie warnt insbesondere vor einer erneuten Ausweitung dieser Strafnorm und dem damit einhergehenden Risiko der Überlastung des Justizsystems. Darüber hinaus ist der Begriff des Geschlechts ihrer Ansicht nach nicht klar definiert.



Die Minderheit führt an, dass Gewalt aufgrund des Geschlechts zwar nicht nur Frauen betrifft, die Zunahme von Hasstaten gegen Frauen und die steigende Zahl von Femiziden jedoch alleine bereits Grund genug sind, den sechs Initiativen Folge zu geben. Im Weiteren werde die Diskussion über die anderen Geschlechter aufgrund der Entwicklung der Gesellschaft früher oder später ohnehin geführt werden müssen.